



Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	06.09.2023
Ausschuss für Stadtentwicklung	06.09.2023
Rat	07.09.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	498/2023-7
Stand	23.08.2023

Betreff Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung); Ergebnis der Offenlage; Beschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie einschließlich der vorliegenden Begründung.

Sachverhalt

In der Ratssitzung am 11.07.2019 hat der Rat der Stadt Bornheim die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Die Stadt Bornheim verfolgt mit der Aufstellung des Teil-FNP „Windenergie“ das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet gezielt zu steuern, um einen unerwünschten „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen (WEA) zu verhindern. Windenergieanlagen haben auf Grund der Bauweise Auswirkungen auf das Landschaftsbild und können sich - ohne weitere Steuerung - auch auf die Naherholung auswirken. Es ist daher städtebauliches Ziel, die Konzentrationszonen möglichst kompakt zu halten, um ein ausuferndes in die freie Landschaft einzugrenzen. Dabei ist auch eine möglichst „gerechte“ Verteilung der Zonen innerhalb des Stadtgebietes von Bedeutung.

Gleichzeitig kommt die Flächennutzungsplanung der Stadt Bornheim der sich aus der Rechtsprechung ergebenden Verpflichtung nach, der Windenergie „substanziell Raum zu

verschaffen“. Bei einer Größenordnung von insgesamt 427 ha für die geplanten Konzentrationszonen in der Rheinebene und auf dem Villerücken kann diesem Ziel entsprochen werden.

Landesentwicklungsplan

Derzeit findet die Änderung des Landesentwicklungsplans und die Aufstellung des Regionalplans „erneuerbare Energien“ statt (s. Vorlage 390/2023-7). In den Plänen sollen die Ziele und Flächen u.a. für die Windenergie dargestellt werden. Hierfür hat das LANUV eine Flächenanalyse gemacht. In der Planungsregion Köln sind demnach 4,4 % (32.661 ha) für die Windenergie geeignet. In Bornheim sind 1.117 ha vom LANUV als Flächenpotenzial definiert worden.

Im Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie sind 427 ha als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt, diese liegen innerhalb der LANUV-Potenzialflächen (s. Anlage Karte LANUV-Flächenpotenziale im Verhältnis zu den Konzentrationszonen in Bornheim).

Regionalplan

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zur Aufstellung des Regionalplans „Erneuerbare Energien“ im Mai dieses Jahres wurde der Bezirksregierung Köln die aktuelle Planung der Stadt Bornheim übermittelt. Die Bezirksregierung plant das Verfahren bis 2025 abzuschließen.

Übergangsregelung

Damit die Kommunen, bis zur Steuerung der Windenergie durch den Regionalplan, selbst noch die Möglichkeit einer Steuerung haben, hat der Bundesgesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen: Sie können Teilflächennutzungspläne für die Windenergie aufstellen, die allerdings bis zum 31.01.2024 wirksam sein müssen. Von dieser Möglichkeit will die Stadt Bornheim Gebrauch machen. Es wird deshalb empfohlen, mit dieser Sitzungsvorlage den Teilflächennutzungsplan Windenergie zu beschließen, da danach die Bezirksregierung noch einen Monat Zeit für die Genehmigung hat (Mit der BauGB Novelle im Juli 23 wurde diese Frist von 3 Monaten auf einen Monat verkürzt).

Verfahrensablauf:

Am 11.05.2021 hat der Rat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung beschlossen. (s. Vorlage 854/2020-7)

Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 30.08. bis 11.10.2021 einschließlich. Zusätzlich wurde die Planung in einer Einwohnerversammlung am 20.09.21 erläutert.

Über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurde mit der Vorlage 136/2023-7 am 30.03.23 beraten sowie die Offenlage der Planung vom Rat beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 2 fand in der Zeit vom 17.04. bis einschließlich 30.05.23 statt.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen über 1000 Stellungnahmen bzw. Unterschriften auf vorgefertigten Formularen oder Unterschriftenlisten ein:

- Initiative „Ville schützen“: ca. 400 Schreiben
- Initiative des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge e.V. (gegen den Standort Ville): ca. 160 Schreiben
- Initiative „Standort Ville statt Rheinebene“: ca. 400 Unterschriften bis 30.05.23 online, ca. 200 schriftlich vorliegend. Von diesen 200 Unterschriften kommen 23,8 % aus Bornheim und 14,5 % von außerhalb (bis 25 km Umkreis), der Rest der Petenten wohnt weiter entfernt.
- Individuelle Schreiben: ca. 70, teilweise mit mehreren Unterschriften.

Viele der Einwendungen waren inhaltlich identisch oder zumindest überwiegend inhaltsgleich, weshalb das Ergebnis der Abwägung nach Themenblöcken zusammengefasst wurde.

Von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind 30 Stellungnahmen eingegangen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es erforderlich, das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dem Rat zum Zeitpunkt des Beschlusses zur abschließenden Abwägung vorzulegen.

Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu wird auf die Vorlage 136/2023-7 aus der Sitzung vom 30.03.23 verwiesen.

Hier sind auch sämtliche Artenschutzuntersuchungen sowie die rechtsgutachterliche Stellungnahme angehängt. Die aktualisierte Visualisierung Brühler Schlösser (Mai 2023) sowie die Orientierende Greif- und Großvogelerfassung und die Karten der Prüfbereiche gemäß Bundesnaturschutzgesetzes wurden dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Unterlagen sind im Ratsprogramm Session verfügbar und können auch bei der Stadt Bornheim im Amt 7 (Rathausstraße 2, Zi. Nr. 405, 407, 409, 411) zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Für Ratsmitglieder ohne digitalen Anschluss können die Unterlagen auf Wunsch erneut vervielfältigt werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Offenlage wurde der Planentwurf nicht geändert. Die Änderungen und Ergänzungen in der Begründung wurden grau hinterlegt. Sie lösen keine erneute Offenlage nach § 4a BauGB aus.

Über das Ergebnis der Offenlage und den Beschluss des Teilflächennutzungsplans Windenergie soll mit dieser Vorlage beraten werden.

Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln

Die Genehmigung des FNPs Wind wird von der Bezirksregierung möglicherweise nicht direkt erteilt, da sie in der Antwort zur Landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPIG u.a. folgendes gefordert hat:

- Verkleinerung der Konzentrationszone entlang des schützenswerten Biotops Roisdorf-Bornheimer-Bach im regionalen Grünzug.
- Erhalt des Baudenkmals „Fußfall“ in der Konzentrationszone „Rheinebene“
- Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde für das UNESCO Weltkulturerbe Schloss Brühl erzielen.
- Einvernehmliche Abstimmung zur Inanspruchnahme der Wasserschutzzone 3A („Rheinebene“) mit der unteren Wasserbehörde.
- Sicherheitsabstände zu den Trassen der Hochspannungsleitung, Bahn und der Straßen aus der Konzentrationszone herausnehmen.

Im Rahmen der Abwägung und Begründung zum FNP Wind wurde auf die einzelnen Punkte eingegangen:

- S. 27 f: „Die innerhalb der Regionalen Grünzüge vorhandenen Biotopflächen sind im Landschaftsplan Bornheim festgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um linienförmige Strukturen entlang des Bachlaufes des Roisdorfer-Bornheimer Baches und der L 192. Die ehem. Uferböschung und Brache des Altrheinarms, die Renaturierung des Bachlaufes und die Berücksichtigung kleinerer Naturdenkmale werden auf Grund der Kleinteiligkeit erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein. Unter Aussparung der Biotopflächen ist eine Nutzung in diesem Bereich möglich. Es werden insofern keine Konflikte mit den vorgesehenen Regionalen Grünzügen erwartet.“
- S. 80: Um die genauen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild besser beurteilen zu können wurde durch die Firma „Landplan OS“ eine „Visualisierung der geplanten WEA“ durchgeführt und im Mai 2023 noch ergänzt. Hierbei wurde die optische Wirkung der WEA auf die verschiedenen schützenswerten Denkmäler in der Umgebung, hier insbesondere das Weltkulturerbe Brühler Schlösser, überprüft. Die Ergebnisse dieser Visualisierung zeigen jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Denkmäler durch die WEA, da diese durch ihre relativ große Entfernung (ca. 5 km Luftlinie) zu den Denkmälern in den Hintergrund treten und teilweise auch durch Strukturen verdeckt werden. Dies wurde bereits durch ein Gerichtsurteil bestätigt. „Auch bei landschaftsprägenden Denkmälern mit erheblicher Fernwirkung bestehen bei WEA in 5 km Entfernung keine Anhaltspunkte für eine optische Beziehung oder Beeinträchtigung des Denkmals.“ (OVG Koblenz 1 A 11532/18 vom 06.06.19). Auch das überragende öffentliche Interesse der Windenergie in der Schutzgüterabwägung gegenüber dem Denkmalschutz wurde im aktuellen Urteil des OVG Greifswald thematisiert (OVG Greifswald, 5K171/22 v. 07.03.2023).
- Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung, die Abstände zur Autobahn, zur Bahn und den Leitungstrassen sind in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.
- S. 25: Die Konzentrationszonen der Stadt Bornheim enthalten keine Festsetzungen zur Höhe der Anlagen. Die tatsächliche Höhe der geplanten Anlagen ergibt sich erst aus dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Zu den Infrastruktureinrichtungen wie Bahntrasse, Hochspannungsleitungen, Bundes- und Landesstraßen und Versorgungsleitungen sind Abstände einzuhalten, deren konkrete Werte insbesondere von der Gesamthöhe der Windenergieanlage abhängig sind. Die Darstellung berücksichtigt daher keine weiteren Abstandsflächen, da diese im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausreichend bestimmbar sind.

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit der Ergänzung der Begründung den Bedenken der Bezirksregierung entsprochen werden kann. Sollten seitens der Bezirksregierung Köln zu der Planung dennoch Ergänzungen erforderlich sein, wird ggf. noch ein zusätzlicher Ratsbeschluss der Stadt Bornheim erforderlich sein.

Erst mit Bekanntmachung der Genehmigung wird der Teilflächennutzungsplan Windenergie wirksam. Falls die Frist 31.01.2024 verstreicht, können auch außerhalb der Konzentrationszonen für die Windenergie Windenergieanlagen entstehen.

Mit Festlegung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Teilflächennutzungsplan werden Windenergieanlagen an anderen Stellen des Stadtgebietes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Der Teilflächennutzungsplan steuert die Ansiedlung von Windenergieanlagen. Die Nutzung von Windenergie, einer regenerativen Energie, bewirkt eine Reduzierung des CO₂-Austoßes mit positiven Auswirkungen auf das Klima

Anlagen zum Sachverhalt

1. Teilflächennutzungsplan Windenergie
2. Begründung
3. (nicht abgedruckt) Abwägung der Stadt Bornheim (Stellungnahmen Öffentlichkeit)
4. (nicht abgedruckt) Abwägung der Stadt Bornheim (Stellungnahmen der Behörden)
5. (nicht abgedruckt) Stellungnahmen Öffentlichkeit
6. (nicht abgedruckt) Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
7. (nicht abgedruckt) Visualisierung WEA Brühler Schlösser (Stand Mai 2023)
8. (nicht abgedruckt) Orientierende Greif- und Großvogelerfassung
9. (nicht abgedruckt) Karten: Prüfbereiche Vögel (Bundesnaturschutzgesetz)
10. (nicht abgedruckt) Karte: LANUV-Flächenpotenziale im Verhältnis zu den Konzentrationszonen in Bornheim